

Deutschland-Essen: Entwicklung von kundenspezifischer Software

OJ S 22/2023 31/01/2023

Freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung
Dienstleistungen

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

I.1. Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Ruhrbahn GmbH

Postanschrift: Zweigertstr. 34

Ort: Essen

NUTS-Code: DEA13 Essen, Kreisfreie Stadt

Postleitzahl: 45130

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): Olaf Vogelgesang

E-Mail: o.vogelgesang@ruhrbahn.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <http://www.ruhrbahn.de>

I.4. Art des öffentlichen Auftraggebers

Andere: ÖPNV Unternehmen

I.5. Haupttätigkeit(en)

Andere Tätigkeit: Verkehrswesen

Abschnitt II: Gegenstand

II.1. Umfang der Beschaffung

II.1.1. Bezeichnung des Auftrags

Erweiterung der Datenbank um einen Anwendungsfall zur Software PT-Nova

II.1.2. CPV-Code Hauptteil

72230000 Entwicklung von kundenspezifischer Software

II.1.3. Art des Auftrags

Dienstleistungen

II.1.4. Kurze Beschreibung

Einbindung des Anwendungsfalls "Software PT-Nova" in die vorhandene Datenbank.

II.1.6. Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.1.7. Gesamtwert der Beschaffung

Wert ohne MwSt.: 150 800,00 EUR

II.2. Beschreibung

II.2.3. Erfüllungsort

NUTS-Code: DEA13 Essen, Kreisfreie Stadt

Hauptort der Ausführung: Essen

II.2.4. Beschreibung der Beschaffung

Aktuell befindet sich die Ruhrbahn in einem Migrationsprozess ihres Kundenmanagement- und Vertriebshintergrundsystems. Es erfolgt der Wechsel von PT120 zu PTnova. Diese Migration beeinflusst auch das Datenbank-Projekt, da viele Dashboards auf die Daten aus dem Kundenmanagement- und Vertriebshintergrundsystems angewiesen sind. Daher muss im Datenbank-Umfeld ein Datenmapping umgesetzt werden, um sowohl die Alt-Daten aus PT120 als

auch die neuen Daten aus PTnova zusammenzuführend und in den existierenden Dashboards einzubinden und diese dem Fachbereich weiterhin zu Verfügung zu stellen.

II.2.5. Zuschlagskriterien

II.2.11. Angaben zu Optionen

Optionen: nein

II.2.13. Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14. Zusätzliche Angaben

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1. Beschreibung

IV.1.1. Verfahrensart

Auftragsvergabe ohne vorherige Bekanntmachung eines Aufrufs zum Wettbewerb im Amtsblatt der Europäischen Union (für die unten aufgeführten Fälle)

- Der Auftrag fällt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie

Erläuterung:

Die ursprüngliche Ausschreibung der Dienstleistung war als Pilotprojekt angelegt. Es sollte geprüft werden, ob der Einstieg in die Verknüpfung von Daten und die anschließende Visualisierung über Dashboards technisch funktioniert und für die Bereiche den gewünschten Nutzen bringt. Konkret sollten neue Erkenntnisse gewonnen werden, die eine Optimierung der Vertriebs- und Angebotsplanung ermöglichen. Eine Standardsoftware konnte hierfür nicht eingesetzt werden. Erst nachdem das Pilotprojekt erfolgreich abgeschlossen wurde, haben die Geschäftsführung sowie die politischen Gremien den Ausbau des Projektes und damit die Umsetzung weiterer Anwendungsfälle beschlossen. Da diese ursprüngliche Plattform von der Lufthansa Industry Solutions entwickelt wurde und betrieben wird, verfügt nur die Lufthansa Industry Solutions über die technische Expertise,

neue Use Cases auf dieser Plattform architektonisch zuverlässig anzubinden sowie diese kostenoptimal zu entwickeln. Eine Umsetzung durch eine andere Firma als Lufthansa Industry Solutions wäre aus technischer und wirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar und würde praktisch eine Neuaufsetzung bzw. Neuentwicklung des Projektes bedeuten.

IV.1.3. Angaben zur Rahmenvereinbarung

IV.1.8. Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

IV.2. Verwaltungsangaben

Abschnitt V: Auftragsvergabe/Konzessionsvergabe

V.2. Auftragsvergabe/Konzessionsvergabe

V.2.1. Tag der Zuschlagsentscheidung

25/01/2023

V.2.2. Angaben zu den Angeboten

Der Auftrag wurde an einen Zusammenschluss aus Wirtschaftsteilnehmern vergeben: nein

V.2.3. Name und Anschrift des Auftragnehmers/Konzessionärs

Offizielle Bezeichnung: Lufthansa Industry Solutions AS GmbH

Postanschrift: Schützenwall 1

Ort: Norderstedt

NUTS-Code: DEF0D Segeberg

Postleitzahl: 22844

Land: Deutschland

Der Auftragnehmer/Konzessionär wird ein KMU sein: nein

V.2.4. Angaben zum Wert des Auftrags/Loses/der Konzession

Gesamtwert des Auftrags/des Loses/der Konzession: 150 800,00 EUR

V.2.5. Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3. Zusätzliche Angaben

VI.4. Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer Rheinland

Postanschrift: Zeughausstraße 2-10

Ort: Köln

Postleitzahl: 50667

Land: Deutschland

VI.4.3. Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 160 Abs. 3 GWB ist der Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit:

1) der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

2) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3)

Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4) mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Gemäß § 135 Abs. 3 GWB tritt die Unwirksamkeit eines Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB nicht ein, wenn:

1) der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,

2) der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und

3) der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

VI.5. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

26/01/2023